

Förderverein



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein Concert Band JBO Kriens“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens.

II. Zweck

Art. 2

Der Förderverein bezweckt, der Concert Band JBO Kriens finanzielle Mittel für besondere Projekte sowie zur musikalischen Förderung zur Verfügung zu stellen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Fördervereins können natürliche Einzelpersonen oder Paare und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird an der Vereinsversammlung jährlich neu festgesetzt.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss (nach drei erfolglosen Mahnungen des nicht bezahlten Mitgliederbeitrages)
- c) Tod

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

IV. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Vereinsversammlung

Art. 6

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt bei Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tage schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zu Handen der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 7

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 8

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Wahl eines Stimmenzählers
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, sowie Kenntnisaufnahme des Berichts der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Budget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Wahlen
- h) Anträge
- i) Diverses

Art. 9

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Paare besitzen ein Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ohne Amtszeitbeschränkung ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird einberufen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

Art. 11

Ein Austritt aus dem Vorstand kann mit einer Demissionsfrist von drei Monaten auf Ablauf eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Verwaltung von Vereinsvermögen
- d) Führung der Vereinsrechnung
- e) Entscheid über Unterstützungsgesuche (Zweckmässigkeit)

Art. 14

Dem Vorstand obliegt die administrative Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Präsident und Sekretär oder Kassier unterzeichnen kollektiv.

c) Revisoren

Art. 15

Die Kassenrevision erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder. Diese werden von der Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ohne Amtszeitbeschränkung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

Art. 16

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen der Vereinsversammlung einen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

V. Vereinsvermögen

Art. 17

Das Vermögen des Vereins wird aus den Mitgliederbeiträgen und Spenden geäufnet. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Jahresrechnung wird per Geschäftsjahr abgeschlossen.

Art. 18

Die Vereinsversammlung kann mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen. Das vorhandene Vermögen, Protokolle, Korrespondenz, etc. geht in den Besitz der Concert Band JBO Kriens über, bzw. bei deren Fehlen zur Verwaltung an die Gemeinde Kriens. Bei Neugründung einer Jugendmusik muss das Vermögen dieser Organisation zur Verfügung gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2011 genehmigt.

Förderverein
Concert Band JBO Kriens

Der Präsident



René Buob

Der Sekretär



Renato Limacher